

DURCHFÜHRUNGSHINWEISE

des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020)

Allgemeine Erläuterungen

Bedrohte Arten

Bei Maßnahmen in und an Gebäuden soll der damit möglicherweise einhergehende Verlust des Lebensraumes bedrohter Arten (wie etwa Fledermäuse) sowie Vernichtung geschützter Flächen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Dazu können zum Beispiel Ausgleichsquartiere für bedrohte Arten nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) vorgesehen werden. Entsprechende Maßnahmen sind nach der RENplus-Richtlinie als integrierter Projektbestandteil zuwendungsfähig.

Beihilferecht

Diese Durchführungshinweise ersetzen nicht die beihilferechtliche Prüfung.

Beratungspflicht vor Antragstellung

Bei den Fördertatbeständen gemäß den Nummern 2.1. d, 2.1. f, 2.1. g, 2.1. h, 2.1. j, 2.1. k, 2.1. l sowie bei der Nummer 2.2. c ist eine projektbezogene fachliche Vorabberatung vor Antragstellung notwendig. Die Beratung erfolgt durch die ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH, Team Energie.

Im Rahmen dieser Beratung wird der Antragsteller/ die Antragstellerin auch über die für eine Antragstellung notwendigen Antragsunterlagen informiert.

Berechnung des Rückgangs von Treibhausgasemissionen

Wird berechnet aus den Einsparungen durch die geförderten Energieeffizienzmaßnahmen (als Differenz des Energieverbrauchs vor und nach der Investition auf Basis der Emissionsfaktoren der Energieträger in kg CO₂(Liste des Landesamtes für Umwelt Brandenburg) und/oder Produktion Erneuerbarer Energie. Der Antragsteller hat den Energieverbrauch vor Beginn der beantragten Maßnahme und - durch den Gutachter, der ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH nachprüfbar - den Energieverbrauch nach Realisierung der Maßnahme anzugeben.

Die Umrechnung in t CO₂-Äquivalente durch den Gutachter erfolgt im Einklang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (siehe auch Entscheidung 2004/208/EG).

Betriebsgewinn

„Betriebsgewinn aus der Investition“ ist nach Artikel 2, Nummer 39 AGVO die Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe des betreffenden Investitionszeitraums (Der Investitionszeitraum entspricht der jeweiligen Nutzungsdauer gemäß der Afa- Liste), wenn die Differenz positiv ist. Betriebskosten sind u. a. Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten. Dazu zählen jedoch weder Abschreibungs- noch Finanzierungskosten, wenn diese durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden.

Als Grundlage zur Ermittlung des Abzinsungsfaktors zum Zeitpunkt der Bewilligung ist die „Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzin-

sungssätze (2008/C/14/02)“ vom 19.01.2008 anzuwenden. Die jeweils aktuellen Abzinsungssätze werden von der EU durch entsprechende Mitteilungsschreiben offiziell bekannt gegeben.

Die Prüfung von Art. 61 der VO (EU) Nr. 1303/2013 bleibt hiervon unberührt.

Contracting

Contracting - Maßnahmen sind gemäß EFRE-OP 2014-2020 nicht zuwendungsfähig.

Demonstrationsprojekte

Demonstrationsprojekte dienen der Markterprobung, gehen über den Stand der Technik hinaus und kommen erstmals in Brandenburg zur Anwendung. Sie werden im Maßstab 1:1 realisiert und ermöglichen eine umfassende technische und wirtschaftliche Beurteilung im Hinblick auf die effektive Markteinführung. Die Forschungs- und Entwicklungsphase muss abgeschlossen sein.

Energieeffizienz

Gemäß Artikel 2 AGVO beinhaltet Energieeffizienz die eingesparte Energiemenge die durch Messung und / oder Schätzung des Verbrauches vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird.

Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden

Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden werden nur gefördert, wenn ein „echter Mehrwert“ entsteht, d. h. ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Gefördert wird nur der Teil der Investition, der eine CO₂ Reduktion ermöglicht und direkt herbeiführt.

Fernwärmesysteme in öffentlichen Infrastrukturen dienen der Versorgung durch Energiebereitstellung mittels Fernwärme zum Heizen und zur Bereitstellung von Warmwasser. Der Zugang muss diskriminierungsfrei erfolgen. Es müssen mehrere Wärmeabnehmer angeschlossen werden, die nicht gleichzeitig Eigentümer der Wärmeerzeugungsanlage sind, oder nicht gleichzeitig die Wärmeerzeugungsanlage betreiben. Dies gilt nicht, wenn die öffentliche Hand der alleinige Wärmeabnehmer ist.

Die Bedingung eines öffentlichen Netzes ist erfüllt, wenn außerdem von den technischen und/oder örtlichen Gegebenheiten her die Möglichkeit besteht, weitere Abnehmer anzuschließen.

Gebäudebestand

Unter Gebäudebestand ist ein zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorhandenes, auf Dauer errichtetes, überdachtes Bauwerk zu verstehen.

Gemeinnützige Organisation („Non-Profit“ Organisationen)

Gemeinnützige Organisationen müssen die Voraussetzungen des § 52 der Abgabenverordnung erfüllen. Als Nachweis ist eine Kopie des Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer bei Antragstellung vorzulegen.“

Die Darstellung der Gemeinnützigkeit einer Organisation allein genügt nicht für den Ausschluss einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Kein Ersatz nationaler Maßnahmen

Es ist sicherzustellen, dass keine Pflichtaufgaben des Landes bzw. des Mitgliedstaates durch eine Förderung im Rahmen des EFRE-OP ersetzt werden. Ausgaben, die der Antragsteller auf der Grundlage anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zu tragen verpflichtet ist, sind nicht zuwendungsfähig.

Öffentliche Gebäude als Nichtwohngebäude

Als öffentliches Gebäude gilt jedes Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand befindet und für Aufgaben der Gesetzgebung, für Aufgaben der vollziehenden Gewalt, für Aufgaben der Rechtspflege oder als öffentliche Einrichtung genutzt wird.

Ausgenommen sind Gebäude von öffentlichen Unternehmen, wenn sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen, insbesondere öffentliche Unternehmen zur Abgabe von Speisen und Getränken, zur Produktion, zur Lagerung und zum Vertrieb von Gütern, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaus sowie Unternehmen zur Versorgung mit Energie oder Wasser. Auch Gebäude der Bundeswehr, die der Lagerung von militärischen oder zivilen Gütern dienen, sind von Satz 1 ausgenommen.

Gemischt genutzte Gebäude sind öffentliche Gebäude, wenn sie überwiegend für Aufgaben oder Einrichtungen nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 genutzt werden. Eine Förderung wird in diesen Fällen nur für den öffentlichen Anteil gewährt.

Ein öffentliches Gebäude ist auch ein Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum oder Besitz einer gemeinnützigen Organisation befindet, die dem Allgemeinwohl dient und das Gebäude für im Allgemeinwohl liegende Zwecke genutzt wird.

Öffentliche Hand ist:

- a) jede inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
- b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchstabe a allein oder mehrere Personen nach Buchstabe a zusammen unmittelbar oder mittelbar
 - aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.“

Eine Einordnung als öffentliches Gebäude als Nichtwohngebäude nach der oben dargestellten Definition bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Förderung keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV sein kann. Nach Ziff. 5.3.1 der Richtlinie muss geprüft werden, ob sich die geförderte Einheit wirtschaftlich betätigt bzw. ob das Gebäude wirtschaftlich genutzt wird.

Öffentliche Infrastrukturen

Öffentliche Infrastrukturen im Sinne der Richtlinie RENplus 2014 – 2020 sind sich im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sowie von gemeinnützigen Organisationen befindliche (vorausgesetzt, diese Organisationen verfolgen Ziele, die dem Allgemeinwohl dienen) und der Allgemeinheit diskriminierungsfrei zugängliche und dem Gemeinwohl dienende Anlagen und Einrichtungen, die der Versorgung sowie der Daseinsvorsorge dienen.

Eine Einordnung als öffentliche Infrastruktur nach der oben dargestellten Definition bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Förderung keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV sein kann. Nach Ziff. 5.3.1 der Richtlinie muss geprüft werden, ob sich die geförderte Einheit wirtschaftlich betätigt bzw. ob das Gebäude wirtschaftlich genutzt wird.

Pilotprojekte

Pilotprojekte dienen der technischen Systemerprobung, gehen über den Stand der Technik hinaus und kommen erstmals in Brandenburg zur Anwendung. Sie werden in einem Maßstab realisiert, der die Bestimmung wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Daten erlaubt, die im Laborversuch nicht gewonnen werden können. Die Forschungs- und Entwicklungsphase muss abgeschlossen sein.

Planungsleistungen

Planungsleistungen werden nur bis zu einer Höhe von 10 Prozent bezogen auf die gesamten, projektbezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt.

RICHTLINIE 2003/87/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Oktober 2003

Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Reisekostenabrechnung

Reisekosten des Zuwendungsempfängers und Mitarbeitern/innen des Zuwendungsempfängers, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, sind mit Ausnahme des Fördertatbestandes 2.2. e, nicht zuwendungsfähig. Bei dem Fördertatbestand 2.2. e gilt:

Das Bundesreisekostengesetz in der jeweiligen Fassung ist anzuwenden. Dies gilt auch bei der Beauftragung von Dritten.

Beim projektbezogenen Einsatz von Dienstfahrzeugen aus dem Pool des Zuwendungsempfängers ist in Analogie zum Bundesreisekostengesetz eine Kilometerpauschale von 20 Cent je gefahrenen Kilometer zuwendungsfähig. Die gefahrenen Kilometer sind mittels Kopien aus dem jeweiligen Fahrtenbuch vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Die Ausgaben für personengebundene Dienstfahrzeuge sind nicht zuwendungsfähig.

Rückforderungsanordnung

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Städtische Quartiere

Zu städtischen Quartieren zählen v. a. städtebauliche Sanierungsgebiete und andere Gebiete der Städtebauförderung (Stadtumbaugebiete, Gebiete des Städtebaulichen Denkmalschutzes, Gebiete der Maßnahmen der Sozialen Stadt, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Kleinere Städte und Gemeinden), aber auch Gebäudeeinheiten mit vorhandener oder beabsichtigter gemeinsamer Wärmeversorgung oder Maßnahmen zur gemeinsamen Energieeinsparung.

Unionsnorm

Unionsnorm ist nach Artikel 2, Nummer 102 AGVO eine verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau oder die nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (1) festgelegte Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) einzusetzen und sicherzustellen, dass Schadstoffemissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden; sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte. Wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Grenzwert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte als erstes erreicht werden, anwendbar.

Wohnungsbau

Maßnahmen in und an Gebäuden, die ausschließlich wohnungswirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nicht zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit einer Mischnutzung sind nur die betrieblichen Bereiche Gegenstand der Förderung.

Teil 1 - Investive Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Für die Fördertatbestände 2.1.a bis 2.1.d gilt:

Bei Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne werden nur Maßnahmen gefördert, wenn die Vorgaben des Artikels 38 AGVO erfüllt sind. Die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind, sind zuwendungsfähig.

zu 2.1.a: Investitionen in Anlagen zur Energierückgewinnung und Nutzung der rückgewonnenen Energie (MWE, Ref. 35)

Voraussetzung der Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, werden keine Beihilfen gewährt; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

2.1.b: Investitionen in Systeme zur kontrollierten Be- und Entlüftung mit Energierückgewinnung im Gebäudebestand (MWE, Ref. 35)

Voraussetzung der Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, werden keine Beihilfen gewährt; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

zu 2.1.c: Investitionen in Wärmepumpensysteme in technologischen Prozessen sowie zur Raumbeheizung im Gebäudebestand (MWE, Ref. 32)

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

Bei Neuanlagen sind die Differenzkosten zu einer üblichen Prozesswärmeversorgung mit Heizöl- oder Gaskessel zu berechnen und als beihilfefähige Kosten anzusetzen.

Bei Ersatz oder Erweiterung von Bestandsanlagen sind die Investitionskosten der Maßnahme als beihilfefähige Kosten anzusetzen, wenn die Kosten der effizienz erhöhenden Maßnahme getrennt ermittelt werden können.

Voraussetzung der Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, werden keine Beihilfen gewährt; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

zu 2.1.d: Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien bei technischen Prozessabläufen und im Gebäudebestand (MWE, Ref. 35)

Allgemeine Voraussetzungen:

Die geforderte Senkung des Energieverbrauchs ist für den Prozess bzw. das Gebäude in den bzw. das investiert wurde, durch Berechnung auf der Basis der allgemein verbindlichen Regeln der Technik nachvollziehbar darzustellen. Die Ausgangswerte können alternativ auch über Energieverbrauchskennwerte dargestellt werden.

Eine Maßnahme, die die Förderung von Erneuerbaren Energien zum Inhalt hat, ist nicht zuwendungsfähig.

Energieeffizienzverbesserungen bei technologischen Prozessen

Für diesen Nachweis ist als erstes der tatsächliche Energieverbrauch nachzuweisen. Bilanzkreis ist jeweils das Gebäude bzw. die technologische Einheit, die Gegenstand der zur Förderung beantragten Investition sind. Die Zuordnung des Energieverbrauchs zu den Verursachern erfolgt vorzugsweise durch Messung (z. B. Zählerablesung), gegebenenfalls auch durch Bilanzierung nach den Grundsätzen der DIN 16247 oder in begründeten Ausnahmefällen durch Berechnung nach anderen anerkannten Regeln der Technik. Zu ermitteln sind auch die entsprechenden Randbedingungen und Bezugsgrößen (z. B. Flächen, Benutzungszeiten, Luftwechsel, Beleuchtungsstärke, Innentemperaturen, Gebäude- und Anlagencharakteristika, produktionsbezogene Faktoren wie Art der Produkte, Auslastung oder Ausstoß).

Der energetische Zustand nach Maßnahmendurchführung ist rechnerisch nach den anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln. Dabei sind evtl. Änderungen der entsprechenden Randbedingungen und Bezugsgrößen zu eliminieren, d. h. der Energiebedarf ist für die Randbedingungen zu ermitteln, unter denen auch der IST - Zustand bestimmt wurde.

Der Nachweis der Energieeinsparung ergibt sich somit aus der Differenz zwischen dem ermittelten Ist-Energieverbrauch und dem berechneten Bedarf nach Durchführung der Maßnahmen.

Nachgewiesene Energieeffizienzverbesserungen durch Austausch einzelner Bestandteile (z. B. Komponenten, Bauteile), durch Erweiterung (Ausbau), durch den Austausch bzw. die Neuanschaffung einer technischen Anlage

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nach folgenden Kriterien ermittelt:

- Kosten der Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als von den Gesamtinvestitionskosten getrennte Investition,
- falls die Trennung der Investitionskosten zur Verbesserung der Energieeffizienz gegenüber der Gesamtinvestition nicht möglich ist, werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleiches mit einer ähnlich zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe in glaubhafter Weise durchgeführt würde.

Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind dann die Energieeffizienzkosten bzw. beihilfefähigen Kosten.

Der Vergleich mit einer ähnlich zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition, die den Austausch einzelner Bestandteile, die Erweiterung (Ausbau), den Austausch bzw. die Neuanschaffung einer technischen Anlage beinhaltet, muss nachgewiesen werden (**Referenznachweis**) und dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen.

Das bedeutet, es muss mindestens ein schriftliches Angebot (Anzahl der Angebote von gutachterlicher Einzelfallbewertung abhängig), durch den (die) Antragsteller (Antragstellerin) für den Referenznachweis erbracht werden.

Voraussetzung der Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, werden keine Beihilfen gewährt; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

Maßnahmen an der Gebäudehülle

Die prozentualen Förderobergrenzen und der Höchstfördersatz von RENplus 2014 - 2020 bei Energieeffizienzmaßnahmen an Gebäuden werden entsprechend des nach Maßnahmendurchführung mit dem Gebäude erreichten energetischen Niveaus gestaffelt.

Maßnahmen, die nur die Ertüchtigung einzelner Bauteile oder Komponenten der Gebäudetechnik betreffen (Einzelmaßnahmen) werden nicht gefördert.

Die Staffelung erfolgt nach den Vorgaben der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Energiestandards:

Energiesstandard	Maximale Förderung im Rahmen von RENplus 2014-2020 bei Juristischen Personen des öffentlichen Rechts für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten bis zu (in Prozent)	Maximale Förderung im Rahmen von RENplus 2014 - 2020 von Juristischen Personen des privaten Rechts, Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie Juristischen Personen des öffentlichen Rechts für wirtschaftliche Tätigkeiten bis zu (in Prozent)			Förderhöchstbetrag (maximale Zuwendung) je Maßnahme (in EUR)
		KU*	MU*	GU*	
EnerPHit plus oder premium	80	55	45	35	2.500.000
KfW-Effizienzhaus 70	60	45	35	25	2.000.000
KfW-Effizienzhaus 100	40	35	25	15	1.500.000
KfW-Effizienzhaus Denkmal	27,5	25	15	7,5	1.000.000

* KU - Kleine und Kleinunternehmen, MU - Mittlere Unternehmen, GU - Großunternehmen (gemäß AGVO, Anhang 1)

Die technischen Mindestanforderungen für das KfW-Effizienzhaus 70, das KfW-Effizienzhaus 100 und das KfW-Effizienzhaus Denkmal sind im Internet unter www.kfw.de, Formularnr. 600 000 3418 abrufbar.

Die technischen Mindestanforderungen für EnerPHit plus oder premium sind im Internet unter http://passiv.de/downloads/03_zertifizierungskriterien_gebaeude_de.pdf abrufbar.“

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

Bei Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei technischen Prozessabläufen und im Gebäudebestand handelt es sich in der Regel um Ergänzungen/ Nachrüstungen bzw. Ersatz im Bestand, bei denen die Kosten für die Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz getrennt ermittelt werden können. Weitere Hinweise zur Vorgehensweise bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben beinhaltet Art. 38 AGVO.

Voraussetzung der Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, werden keine Beihilfen gewährt; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

zu 2.1.e: Investitionen in Sorptionsanlagen bis zu einer Kälteleistung von 50 kW, die ihre Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) bzw. solarthermischen Anlagen beziehen (MWE, Ref. 35)

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

Die Investitionskosten der beantragten Maßnahme.

zu 2.1.f: Investitionen in öffentliche Nichtwohngebäude nach dem vom Passivhaus Institut in Darmstadt definierten Energiestandard „Passivhaus Classic“ für den Neubau und nach dem Energiestandard „EnerPHit Classic“ für die Sanierung (MLUL, Ref. 53)

Allgemeine Voraussetzungen

Grundlage sind die bei der Antragstellung gültigen Zertifizierungskriterien des Passivhaus Instituts Darmstadt.

Mit der Antragstellung sind prüffähige fachliche Unterlagen einzureichen:

- Kurzbeschreibung mit Grundrissen, Ansichten, Lageplan,
- Haustechnikkonzept,
- Darüber hinaus alle bereits verfügbaren für die Passivhaus-Zertifizierung eingereichten bzw. einzureichenden Nachweise, mindestens aber die Berechnung mit dem Passivhaus-Projektierungspaket als unterschriebener Ausdruck und als Excel-Datei,
- Kostenberechnung nach DIN 276 (3. Stufe),
- Bei Neubau: Berechnung nach EnEV und EEWärmeG mit Energiebedarfsausweis sowie End- und Primärenergiebedarfskennwerte des Referenzgebäudes nach EnEV,
- Bei Sanierung: Berechnung nach EnEV und EEWärmeG mit Energiebedarfsausweis sowie der Energieverbrauchskennwerte vor Sanierung entsprechend der Methodik des Energieverbrauchsausweises nach EnEV,
- Verträge mit der Zertifizierungseinrichtung über die Planungsbegleitung/Zertifizierung und mit dem zertifizierten Passivhausplaner über die Bauüberwachung,
- Akkreditierungsnachweis der Zertifizierungseinrichtung und Zertifikat des Passivhausplaners.

Sonstige Festlegungen:

Die Planer zur Baubegleitung/-überwachung müssen wirtschaftlich unabhängig sein und dürfen weder in einem Inhaber-, Geschäfts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen, noch Lieferungen oder Leistungen vermitteln. Eine Selbst-erklärung des zertifizierten Passivhausplaners ist hinreichend.

Nach Abschluss des Vorhabens sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen:

- Erklärung des mit der Baubegleitung beauftragten zertifizierten Passivhausplaners über die Konformität von Planung und Bauausführung,
- Zu Evaluationszwecken:
 - Nachweis der tatsächlichen entstandenen Ausgaben gemäß DIN 276 (3. Stufe),
 - vollständige Zertifizierungsunterlagen,
 - Bildliche Dokumentation des Vorhabens in digitaler Form

Ist eine baufachliche Prüfung nach Nr. 6 VVG zu § 44 LHO erforderlich, ist diese in Verbindung mit der Brandenburgischen Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (BbgRZBau) durchzuführen.

Ab Inbetriebnahme ist für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren jährlich der tatsächliche Energieverbrauch nach Abschluss der jeweiligen Heizperiode mittels Betriebskostenabrechnungen für Strom, Wärme, und Brennstoffe der ILB vorzulegen.

Die Festbetragsfinanzierung berücksichtigt:

- Planungsleistungen auf der Grundlage der HOAI,
- alle durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 300, 400 DIN 276 sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen erforderlich sind und ohne die die Maßnahmen nicht durchgeführt würden. (z. B. Einbau bzw. Erneuerung Fensterbänke und Außentüren, Dämm- und Sonnenschutzmaßnahmen, Lüftung mit Wärmerückgewinnung, Prüfung der Luftdichtigkeit, Sachverständigenleistungen zur Zertifikaterstellung, etc.),
- unabhängige Sachverständigenleistungen zur Baubegleitung/-überwachung.

zu 2.1.g: Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) mit einer elektrischen Leistung von 50 kW bis 5 MW auf Basis fossiler Energieträger (MWE, Ref. 35)

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

Bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts sind nur die zusätzlich im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität anfallenden Investitionskosten beihilfefähig, die für die Ausrüstung zum Betrieb als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage notwendig sind oder es werden die zusätzlich anfallenden Investitionskosten als beihilfefähig betrachtet, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht. Nach Artikel 40 Absatz 2 AGVO werden Investitionsbeihilfen nur für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt. Ein neuer Kraft-Wärme-Kopplungs-Block muss im Vergleich zur getrennten Erzeugung Primärenergieeinsparung erbringen. Die Verbesserung eines vorhandenen KWK-Blocks oder die Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in einen KWK-Block muss im Vergleich zur Ausgangssituation zu Primärenergieeinsparung führen.

Gemäß Artikel 40 Absatz 4 AGVO sind die beihilfefähigen Kosten im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk bzw. Heizsystem mit derselben Kapazität zu ermitteln. Die Referenzkosten sind je nach Einzelfall gutachterlich zu ermitteln.

zu 2.1.h: Investitionen in Fernwärmesysteme in öffentlichen Infrastrukturen, sofern das Fernwärmenetz den überwiegenden Investitionsanteil darstellt (MWE, Ref. 32)

Allgemeine Voraussetzungen:

Bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts findet Artikel 46 AGVO Anwendung. Zuwendungen erfolgen nur für Investitionen in energieeffiziente Fernwärmesysteme.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Ausgaben für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärmesystem betrieben werden kann (Art. 46 Abs. 2 AGVO). Die Höhe der Zuwendung für diese Ausgaben beträgt 70 % für kleine Unternehmen, 60 % für mittlere Unternehmen und 50 % für große Unternehmen bzw. 80 % soweit keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für das Verteilnetz sind die Investitionskosten. Der Beihilfebetrag (Zuwendungsbetrag) für das Verteilnetz darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen (Art. 46 Abs. 6 AGVO), wobei der maximale Zuwendungsbetrag nach dieser Richtlinie 80 Prozent nicht überschreiten darf.

Allgemeine Voraussetzungen:

In Anlehnung zu den maximalen Nutzungsdauern der Afa-Liste zur Fernwärmeversorgung sind zur Ermittlung des Betriebsgewinns folgende Betrachtungszeiträume anzuwenden:

- bei Wärmeerzeugungsanlagen: 20 Jahre
- bei erd- und frei verlegten Fernwärmenetzen: 20 Jahre
- bei kanalverlegten Fernwärmenetzen: 25 Jahre

Um die Forderung des Artikels 2, Nummer 42 der Richtlinie EU 2012/27 vom 25. Oktober 2012 zu erfüllen, muss der Antragsteller nachweisen, dass das beantragte Fernwärmesystem gegenüber einer Referenzlösung mit konventionellen Wärmeerzeugungsanlagen zu einer Primärenergieeinsparung führt.

Hierbei hat der Antragsteller unter Hinzuziehung eines Planungsbüros fiktiv den summierten Primärenergieverbrauch aller notwendigen Wärmeerzeugungsanlagen, die durch das geplante Fernwärmesystem ersetzt werden, prüffähig zu ermitteln.

Mögliche Förderkonstellationen:

Annahme: Es existiert **bereits** eine Wärmeerzeugungsanlage

Fall1: Es werden nur das Fernwärmenetz und die dazugehörigen Wärmeübergabestationen zur Förderung beantragt.

Fall 2: Es existiert bereits ein Fernwärmenetz mit den dazugehörigen Wärmeübergabestationen und es wird die Erweiterung des bereits bestehenden Fernwärmenetzes mit den dazugehörigen Wärmeübergabestationen beantragt.

Fall 3: Sanierung von Fernwärmesystemen

Auch bei der Sanierung von Fernwärmesystemen gelten die Kriterien der Nummer 2.1.h der Richtlinie zum RENplus 2014-2020 Programm, insbesondere die Vorgaben zu den nachzuweisenden Wärmeverlusten und dem Netznutzungsgrad.

Fall 3a: Sanierung des Nahwärmenetzes

Es wird ausschließlich die Sanierung des bereits vorhandenen Nahwärmenetzes und den dazugehörigen Wärmeübergabestationen in Teilen oder zur Gänze beantragt.

Fall 3b: Sanierung der Wärmeerzeugungsanlage

Es wird ausschließlich die Sanierung der bereits vorhandenen Wärmeerzeugungsanlage in Teilen oder zur Gänze beantragt.

Fall 3c: Sanierung des Nahwärmenetzes und der Wärmeerzeugungsanlage

Es wird die Sanierung der bereits bestehenden Wärmeerzeugungsanlage und des bereits bestehenden Fernwärmenetzes mit den dazugehörigen Wärmeübergabestationen in Teilen oder zur Gänze beantragt.

Für den Fall, dass sich der überwiegende Investitionsanteil bei der Sanierung auf die Wärmeerzeugungsanlage bezieht, ist nur der Kostenanteil der Wärmeerzeugungsanlage als zuwendungsfähig einzustufen, der den Investitionskosten für die Sanierung des Fernwärmenetzes inkl. der dazugehörigen Wärmeübergabestationen entspricht.

Annahme: Es existiert **noch keine** Wärmeerzeugungsanlage

Fall 1: Es wird die Kombination von Wärmeerzeugungsanlage, Fernwärmenetz und dazugehörigen Wärmeübergabestationen beantragt.

Für den Fall, dass sich der überwiegende Investitionsanteil auf die Wärmeerzeugungsanlage bezieht, ist nur der Kostenanteil der Wärmeerzeugungsanlage als zuwendungsfähig einzustufen, der

den Investitionskosten für das Fernwärmenetz inkl. der dazugehörigen Wärmeübergabestationen entspricht.

Fall 2: Die Wärmeerzeugungsanlage wird außerhalb von RENplus 2014-2020 finanziert, d. h. es werden nur das Fernwärmenetz und die dazugehörigen Wärmeübergabestationen beantragt.

Es sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für das Fernwärmenetz und den dazugehörigen Wärmeübergabestationen unabhängig von den Kosten für die Wärmeerzeugungsanlage zu ermitteln. Der Investitionsvergleich „Kosten Wärmeerzeugungsanlage“ gegenüber „Kosten Fernwärmenetz inkl. Übergabestationen entfällt“.

Fall 3: Die Wärmeerzeugungsanlage wird von Antragsteller A im Rahmen von RENplus 2014-2020 und das Fernwärmenetz und die dazugehörigen Wärmeübergabestationen von Antragsteller B im Rahmen von RENplus 2014-2020 beantragt.

Für den Fall, dass sich der überwiegende Investitionsanteil auf die Wärmeerzeugungsanlage bezieht, ist nur der Kostenanteil der Wärmeerzeugungsanlage als zuwendungsfähig einzustufen, der den Investitionskosten für das Fernwärmenetz inkl. der dazugehörigen Wärmeübergabestationen entspricht.

Es ist durch entsprechende vertragliche Regelungen nachzuweisen, dass die Wärmelieferung und die Wärmeabnahme während der Zweckbindungsfrist sichergestellt ist.

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

Die beihilfefähigen Kosten für die Erzeugungsanlage entsprechen den Investitionskosten für den Teil der Erzeugungsanlage, der das Fernwärmesystem zu einer energieeffizienten Anlage gemäß Artikel 2 Nr. 41 und Nr. 42 der Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 macht.

Die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung eines energieeffizienten Fernwärmesystems stehenden Ausgaben. Dazu können bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach der Richtlinie (einschließlich der beihilferechtlichen Bestimmungen) insbesondere gehören:

- Planungsleistungen durch die Beauftragung Dritter, ggf. anfallende Genehmigungs-, Inbetriebnahme und Abnahmekosten,
- die Wärmeerzeugungsanlage sowie die notwendigen Errichtungsarbeiten (sofern relevant),
- ggf. notwendige Pufferspeicher,
- der Anschluss des Fernwärmenetzes an die Wärmeerzeugungsanlage,
- die Erstellung der Trasse (sämtliche Erdarbeiten, Durchörterungen, ggf. Asphaltierungsarbeiten),
- die zu verlegenden Rohrleitungen inkl. Dämmung (Material, Schweiß- und Verlegearbeiten) bis zur Wärmeübergabestation,
- notwendige Durchbruch- und Verputzarbeiten bei den anzuschließenden Gebäuden,
- die Wärmeübergabestation innerhalb der anzuschließenden Gebäude,
- der Anschluss der Rohrleitungen an die Wärmeübergabestation,
- die notwendige Sicherheitstechnik.

Nicht zuwendungsfähig sind:

Alle Maßnahmen, die gebäudeseitig hinter der jeweiligen Wärmeübergabestation notwendig sind.

zu 2.1. i: Investitionen in Wasserkraftanlagen (MWE, Ref. 32)

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

Die beihilfefähigen Kosten für Wasserkraftanlagen sind nach Artikel 41 Absatz 6 AGVO zu ermitteln.

zu 2.1. j: Investitionen bei der Speicherung erneuerbarer Energien zwecks Schaffung von Speicherkapazitäten durch Ausbau intelligenter Steuerungs- und Speichersysteme (MWE, Ref. 34)

Allgemeine Voraussetzungen:

Die Förderung ist technologieoffen.

Der Speicher steht in räumlicher Nähe zur Erzeugungsanlage und speichert Strom, Wärme, Kälte, Gas oder Druckluft usw. ausschließlich aus erneuerbaren Quellen, z. Bsp. Gasspeicher auf Biogasanlagen, Druckluftspeicher an einem Windpark, Batteriespeicher an PV Anlagen, Wärmespeicher an Holzkesseleanlagen usw.. Der Antragsteller muss den Zusammenhang zwischen Speicher und Erzeugungsanlage darstellen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

Mit dem Projekt verbundene Investitionen in das vorgelagerte Netz oder in die entsprechende Erzeugungsanlage sind nicht zuwendungsfähig.

zu 2.1.k: Investitionen in Maßnahmen aus kommunalen und regionalen Klimaschutzkonzepten (MLUL, Ref. 53)

Allgemeine Voraussetzungen:

Zur Erreichung dieser Treibhausgasemissionen müssen mehrere investive Maßnahmen gleichzeitig zum Tragen kommen. Zu den energetischen Maßnahmen können zum Beispiel Dämmung, Lüftung mit Wärmerückgewinnung, Einsatz Erneuerbarer-Energien, Umstellung auf LED-Beleuchtung, etc. zählen. Ebenso sind neue, integrative bzw. innovative Lösungsansätze möglich.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine Baubegleitung durch den Planer erforderlich.

- Mit der Antragstellung sind prüffähige fachliche Unterlagen einzureichen, wie
 - Energierelevante Teile der Entwurfsplanung und des Erläuterungsberichts, vorzugsweise im PDF-Format insbesondere
 - Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Lageplan
 - Flächen- und Volumen-Berechnungen
 - U-Wert-Berechnungen, Herstellerangaben zu Fenster, Türen, etc.
 - Wärmebrückenkonzept, Wärmebrückenberechnungen
 - Luftdichtheitskonzept
 - Haustechnikkonzepte mit Beschreibung der Anforderungen, Funktionen, Regelung, Massenströme und technische Daten der Hauptkomponenten (Heizung, Lüftung, Warmwasserbereitung, etc.)
 - Berechnung nach EnEV und EEWärmeG mit Energiebedarfsausweis sowie Berechnung der Energieverbrauchskennwerte vor Sanierung entsprechend der Methodik des Energieverbrauchsausweises nach EnEV zum Nachweis der Energieverbrauchs- und Treibhausgasemissionsreduzierung,
 - Kostenberechnung nach DIN 276 (3. Stufe),
- Klimaschutzkonzept (Deckblatt einschließlich Auszug aus dem Maßnahmenkatalog des Konzeptes, aus dem die beantragte Maßnahme ersichtlich ist) und Beschluss der Gebietskörperschaft(en) zur Umsetzung des Konzeptes,
- Bestätigung durch Antragsteller, dass die erste Maßnahme (Bezeichnung der beantragten Bundesmaßnahme) im Rahmen der Bundesförderung umgesetzt wurde.

Nach Abschluss des Vorhabens sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen:

- Erklärung durch den Planer über die Konformität von Planung und Bauausführung, gegebenenfalls Änderungsdokumentation und präzisierter rechnerischer Nachweis bei Abweichungen der Bauausführung von der Planung, Dokumentation der Baubegleitung
- Nachweis der tatsächlichen entstandenen Ausgaben gemäß DIN 276 (3. Stufe)

Sonstige Festlegungen

Ab Inbetriebnahme ist für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren jährlich der tatsächliche Energieverbrauch nach Abschluss der jeweiligen Heizperiode mittels Betriebskostenabrechnungen für Strom, Wärme, und Brennstoffe vorzulegen.

Die energetischen Maßnahmen erfordern eine qualifizierte Umsetzung. Bei diesen Förderprojekten ist eine Baubegleitung/-überwachung durch den/die Planer sicherzustellen. Die Planer müssen wirtschaftlich unabhängig sein und dürfen weder in einem Inhaber-, Geschäfts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen, noch Lieferungen oder Leistungen vermitteln. Selbsterklärung des Planers mit Antragstellung hinreichend.

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

Alle energetisch bedingten Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes notwendig und angemessen sind und nicht auf gesetzliche Vorgaben beruhen. Diese sind:

- Planungsleistungen auf der Grundlage der HOAI,
- alle durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 300, 400 DIN 276 sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen erforderlich sind (z. B. Einbau bzw. Erneuerung Fensterbänke und Außentüren, Dämmmaßnahmen und Sonnenschutzmaßnahmen, Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, Prüfung der Luftdichtigkeit, Sachverständigenleistungen, etc.),
- Baubegleitung/-überwachung.

zu 2.1.I: Investitionen in intelligente Speicherlösungen im Bereich der E-Mobilität im Rahmen von Pilot- und Demonstrationsvorhaben, z.B. Speicherung von überschüssiger, aus Erneuerbaren Quellen produzierter Energie in Fahrzeugakkumulatoren, entweder zur Steigerung der energetischen Mobilität oder zur Rückspeisung ins Stromnetz (vehicle to grid-V2G).“ (MWE, Ref. 35)

Allgemeine Voraussetzungen:

Gefördert werden Projekte zur modellhaften Pilotierung und Demonstration von intelligenten Speicherlösungen und der Netzeinbindung von E-Fahrzeugen.

Für die Versorgung der Ladeinfrastruktursysteme ist die Verwendung von ausschließlich erneuerbar erzeugter Energie nachzuweisen.

Unter intelligentem Laden ist zu verstehen:

- a) der Zugriff des Ladereglers auf das öffentliche Netz bzw. auf einen Speicher der aus dem öffentlichen Netz gespeist wird und die Anpassung des Ladeverhaltens an den Speicherzustand,
- b) die Kommunikation des Ladereglers mit dem Netz und die Anpassung des Ladeverhaltens an den Netzzustand,
- c) bidirektionales Laden/Entladen in Abhängigkeit vom Speicher- und Netzzustand.

Für die Fälle b und c sind Kooperationsvereinbarungen mit dem Netzbetreiber vorzulegen.

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

- Investitionen in Ladeinfrastruktursysteme als Bindeglied zwischen dem öffentlichen Stromnetz und den Speichern in E-Fahrzeugen,
- Investitionen in Speicher in E-Fahrzeugen,
- Investitionen in stationäre Speicherlösungen, die direkt den Ladeinfrastruktursystemen vorgeschaltet werden,
- Planungsleistungen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

Investitionen für Werbetafeln, Kosten für Dachkonstruktionen, vorgelagerte Energieerzeugungsanlagen, allgemeine Gebäude- oder Grundstückskosten sowie laufende Betriebs- und Wartungskosten (Gemeinkosten).

zu 2.1.m: Investitionen in intelligente Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme zur Steuerung und Regelung von Stromerzeugung, Stromverteilung und Stromverbrauch innerhalb eines Stromnetzes, Investitionen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Energiewende sowie in intelligente Netze (MWE, Ref. 34)

Allgemeine Voraussetzungen:

Es gilt die Definition von Artikel 2 Nummer 130 a, Buchstabe v AGVO.

Zuwendungsfähig sind danach insbesondere Maßnahmen, die

1. zur Transparenz für den Erzeuger- und Verbraucher und Akteure
2. zur Verbesserung der Prognose für die Energiebeschaffung und -verbrauch
3. zur Optimierung des Lastmanagement
4. Verbesserung der Netz- und Systemsicherheit
5. zur Optimierung und Überwachung der miteinander verbundenen Bestandteile /Flexibilisierung des Stromsystems
beitragen sowie
6. Investitionen in intelligente Messsysteme (smart meter).

Ein „Intelligentes Messsystem“ ist eine über einen Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtungen zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und den besonderen Anforderungen nach den §§ 21,22 des Messstellenbetriebsgesetzes (Quelle) genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können.

Der Antragsteller hat in geeigneter Form nachzuweisen, dass die beantragte Maßnahme nicht durch Netzentgelte umlagefähig ist.

Teil 2 - Nichtinvestive Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bewertungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

zu 2.2.a: Erarbeitung von Konzepten, Studien sowie Instrumenten, soweit diese einen Beitrag zu den Förderzielen (CO₂ Einsparungen erwarten lassen (z. B. kommunale und sektorale Energiekonzepte, Teilnahme am European Energy Award (EEA), Maßnahmen zur Integration erneuerbarer Energien, Veranstaltungen soweit im Zusammenhang mit Studien und Konzepte, Lastmanagement, Smart grids vom Erzeuger bis zum Letztverbraucher), (MWE, Ref. 34)

European Energy Award (EEA):

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

Die Ausgaben für den externen Berater und den Auditor sowie dazugehörige Lizenzgebühren. Eine Zuwendung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung.

Konzepte/Studien:

Kommunale Energiekonzepte

Kommunale Energiekonzepte dienen vorrangig der Entwicklung von umsetzungsfähigen Projekten zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Reduzierung der CO₂- Emissionen. Diese sollen vor allem Bezug zur Energetischen Gebäudesanierung unter Einschluss der Nutzung erneuerbarer Energien, zum Passivhausstandard, zum kommunalen Energiemanagement, zur Straßenbeleuchtung, Abwärmenutzung, energetischen Ertüchtigung der vorhandenen Infrastruktur und zur Quartiersentwicklung haben. Die Projekte sind nach Wirtschaftlichkeit unter Darstellung der jeweils verfügbaren Finanzierungsinstrumente zu ordnen. Mit dem Konzept ist ein Vorschlag zum mehrjährigen Monitoring der Ergebnisse aus den vorgeschlagenen Maßnahmen zu erarbeiten.

Gegenwärtig werden bei der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) die Voraussetzungen geschaffen, um im 2. Halbjahr 2017 gemeindegrenze kommunale Energiesteckbriefe zentral für alle Brandenburger Kommunen bereitzustellen. Die Energiesteckbriefe können zur Beschreibung der kommunalen Ausgangssituation genutzt werden. Dadurch kann im Rahmen der Erstellung der kommunalen Energiekonzepte auf die eigenständige Erhebung summarischer Daten für die gesamte Kommune verzichtet werden. Eine objektgenaue Darstellung der kommunalen Ausgangssituation erfolgt damit nicht. Im Bereich der Erneuerbaren Energien sollen Projekte kleiner 750 kW entwickelt werden. Dabei ist auf die Einbeziehung von Gebäudeeigentümern und Bürgern zu achten.

Allgemeine Voraussetzungen:

Zuwendungsfähig sind bei Konzepten für Gebietskörperschaften sowohl die erstmalige Erstellung von Konzepten als auch die Weiterentwicklung und Überarbeitung, soweit das ursprüngliche Konzept älter als fünf Jahre ist.

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

Ausgaben für die Konzepterstellung sowie Sachkosten im Rahmen einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit.

Die Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit Konzepten/Studien für Gebietskörperschaften sollen 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Sektorale Energiekonzepte:

Allgemeine Voraussetzungen:

Antragsberechtigt sind die Industrie- und Handelskammern (IHK) sowie die Handwerkskammern (HWK) des Landes Brandenburg.

zu 2.2.b: Energieaudits nach DIN EN 16247-1 für KMU (zur KMU- Definition siehe Anhang 1 der AGVO)

Durchführungshinweise zu diesem Fördertatbestand sind nicht notwendig.

zu 2.2.c: Energieberatungsdienstleistungen zur Ermittlung realisierungsfähiger Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs, des Ressourcenverbrauchs und zur Erhöhung der Energieeffizienz (MWE, Ref. 35)

Allgemeine Voraussetzungen:

Der Fördertatbestand ermöglicht eine Komplementärförderung zur BAFA-Energieberatung.

Es muss daher nachgewiesen werden, inwieweit die Inhalte und die Methodik der RENplus-geförderten Beratung über den Umfang der bundesgeförderten Beratung hinausgehen. Der BAFA-Beratungsbericht muss mit dem RENplus-Antrag eingereicht und die Ziele, wie mit dem RENplus-Projekt die Förderziele von RENplus erreicht werden, dargestellt werden.

zu 2.2.d: Fortschreibung der Regionalen Energiekonzepte durch die Regionalen Planungsgemeinschaften (MWE, Ref. 34)

Allgemeine Voraussetzungen:

Gegenstand der Förderung ist die Überarbeitung und Fortschreibung sowie Weiterentwicklung der Regionalen Energiekonzepte der fünf regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg in Abhängigkeit von der Evaluation und der Fortschreibung der jeweiligen Energiestrategie des Landes Brandenburg. Dabei steht insbesondere die Identifikation umsetzungsfähiger Maßnahmen im Mittelpunkt.

zu 2.2.e: Umsetzung der Regionalen Energiekonzepte durch die Regionalen Planungsgemeinschaften über Regionale Energiemanager (Förderung von Personal und Sachkosten). Investitionskosten werden nicht gefördert (MWE, Ref. 34)

Allgemeine Voraussetzungen:

Gegenstand der Förderung sind die bei den Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses nach dem TVöD anfallenden Personalkosten (Arbeitgeber-Brutto) für die Beschäftigung Regionaler Energiemanager (REM) sowie damit verbundener Sachkosten (z. B. Büro, Fahrtkosten, Flyer, Veranstaltungen). Der unter Ziffer 5.3.2 genannte Förderhöchstbetrag bezieht sich auf einen Dreijahreszeitraum; Folgeanträge sind zulässig.

Die Förderung von Personal- und Sachkosten erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln.

Zur Koordinierung der Regionalen Energiemanager wird unter Leitung der ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH eine Steuerungsrunde eingerichtet.

zu 2.2.f: Erstellung von kommunalen und regionalen Klimaschutzkonzepten sowie Konzepten zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels(MLUL, Ref. 53)

Allgemeine Voraussetzungen:

Anträge können nur von Gebietskörperschaften gestellt werden.

Der Antragsteller muss bestätigen, dass er innerhalb der letzten 5 Jahre keine Fördermittel für Energie- und/oder Klimaschutz- und/oder Anpassungskonzepte erhalten hat.

Der Antragsteller muss erklären, dass er alle erhobenen/recherchierten Daten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Landesverwaltung und nachgeordneten Einrichtungen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung stellt.

Der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zwecks einer gemeinsamen Konzepterstellung ist zulässig. Eine diesbezügliche Kooperationsvereinbarung ist von der antragstellenden Gemeinde vorzulegen.

Der Antragsteller verpflichtet sich über seine Internet-Seite über den Beginn, über Zwischen- und Endergebnisse der beantragten Maßnahme zu informieren.

Mit Antragstellung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums auf Gemeinde- bzw. Landkreisebene zur Erstellung des jeweiligen Konzepts vorzulegen. Zum Verwendungsnachweis ist der Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums zur Umsetzung und Verstetigung des Konzepts einzureichen.

Zwecks Akteursbeteiligung ist je Konzept mindestens eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen und im Anhang des jeweiligen Konzeptes zu dokumentieren.

Das Landesamt für Umwelt, Ref. 14 (Tel.- Nr.: 033201 442 322) kann speziell zu Fragen mit dem Umgang mit den Folgen des Klimawandels vom Antragsteller kontaktiert werden. (Hinweis für den Antragsteller: Soweit erforderlich, können historische Wetterdaten beim Landesamt für Umwelt, bzw. beim Deutschen Wetterdienst – online - kostenfrei bezogen werden).

Klimaschutzkonzept und Konzept zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels – „integriertes Klimakonzept“

Spezielle Voraussetzungen des „integrierte Klimakonzept“:

Diese bestehen aus jeweils einem/einer:

- Teilkonzept Klimaschutz mit folgenden Inhalten:
 1. Ermittlung der Energie- und Treibhausgasbilanz in allen klimarelevanten Bereichen nach Verursachern und Energieträgern (Istanalyse)
 2. Potenzialanalyse mit abgeleiteten Umsetzungsmaßnahme (Orientierung an den brandenburgischen strategischen Klimaschutzzielen)
 3. Erstellen eines Maßnahmenkonzeptes mit Zeithorizonten
 4. Akteursbeteiligung
 5. Controlling-Konzept zur Analyse und Überprüfung der Klimaschutzziele
- Teilkonzept zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels mit folgenden Inhalten:
 1. Erstellen einer Betroffenheitsanalyse
 2. Erstellen einer Anpassungsstrategie mit einem Maßnahmenkatalog
 3. Akteursbeteiligung
 4. Controlling-Konzept

- Konzeptionellen Betrachtung und Prüfung des integrativen Ansatzes von Maßnahmen des Klimaschutzes und von Maßnahmen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels mit folgenden Inhalten:
 1. Erstellen eines integrativen Maßnahmen- und Controllingkataloges aus der Basis beider o.a. Teilkonzepte
 2. Akteursbeteiligung
 3. Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikationsstrategie

Konzept zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels - „Anpassungskonzept“

Spezielle Voraussetzungen für das „Anpassungskonzept“:

Diese bestehen aus einem/einer:

1. Erstellen einer Betroffenheitsanalyse
2. Erstellen einer Anpassungsstrategie mit einem Maßnahmenkatalog
3. Akteursbeteiligung
4. Controlling-Konzept
5. Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikationsstrategie.

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden für „integrierte Klimakonzepte“ und „Anpassungskonzepte“ anerkannt:

Leistungen von fachkundigen Dritten (Sach- und Personalausgaben). Diese müssen einschlägige Erfahrungen im Tätigkeitsfeld Energie und Klimaschutz sowie im Tätigkeitsfeld kommunale/regionale Planungen (Landschafts-, Umwelt-, Stadtplanung mit Kenntnissen in Stadtklimatologie), und/oder Meteorologie und/oder Klimawandel und seine Folgen besitzen.

Veranstaltungen während der Konzepterarbeitung, zum Beispiel im Rahmen der Akteursbeteiligung / Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Flyer), sofern diese Ausgaben nicht mehr als 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Fördertatbestand 2.2.g: Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durch Personen des öffentlichen Rechts zur Umsetzung der Brandenburgischen Energie- und klimapolitischen Ziele. Dazu zählen auch Erstberatungen für Kommunen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels. (MWE Ref. 35, MLUL, Ref. 53)

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zur Umsetzung der Brandenburgischen energie- und klimapolitischen Ziele:

Allgemeine Voraussetzungen:

Zu diesen Maßnahmen zählen alle Aktivitäten, die geeignet sind, einen Wissenstransfer von aktuellen bzw. neuesten Kenntnissen zum Klimaschutz (Senkung von Treibhausgasen), zur Energieeinsparung, zur Energieeffizienz, zu Erneuerbare Energien und zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels zu gewährleisten. Mit diesen Maßnahmen sollen Wissensdefizite verringert, Hemmnisse abgebaut, langfristig Verhalten geändert bzw. geeignete Vorhaben angestoßen bzw. umgesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise Veranstaltungen, Aktionstage bzw. -wochen, sonstige begleitende Öffentlichkeitsarbeit zum Beispiel Anschauungs-, Veranstaltungs-, Aktionsmaterialien, Unterstützung zur Netzwerkbildung.

Im Bereich Klimaschutz sollte bei Gebietskörperschaften die beantragte Maßnahme / Vorhaben einem bestehenden Klimaschutzkonzept oder gleichwertigen (Teil-)Konzept zugeordnet werden können, welche nicht älter als fünf Jahre sind. Gebietskörperschaften ohne ein entsprechendes

Konzept müssen mit Antragstellung ein gewisses Engagement im Klimaschutz für eben genannten gleichen Zeitraum in kurzer Form darstellen.

Im Sachbericht des Verwendungsnachweises sind Belege zu durchgeführten Kommunikationsmaßnahmen, zum Beispiel Programmablauf, Anwesenheitsliste, ggf. bildliche Dokumentation (in digitaler Form) beizufügen.

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

Ausgaben für externe Dienstleister bzw. für sachkundige Dritte (z. B. Druckaufträge, Beauftragung zur Durchführung von Veranstaltungen, Workshops, etc. als eigenständige Maßnahme/Vorhaben, die nicht im Rahmen der Erarbeitung eines Klimakonzeptes oder gleichwertigen Konzeptes durchgeführt werden bzw. durchgeführt werden müssen).

Nicht zuwendungsfähig sind:

- (Eigen-)Leistungen des Antragstellers,
- Kauf von Veranstaltungsmobiliar und – technik,
- Wettbewerbe, Preise, Preisgelder, Prämien,
- Teilnahmegebühren und Reisekosten für Tagungen / Konferenzen - sonstige Reisekosten zur Vor- und Nachbereitung der geplanten Maßnahme / Vorhaben,
- Ausflüge und Besichtigungen,
- Aufbereitung und Pflege von Websites, Wartung und Pflege von EDV-Systemen,
- Datenerfassung, -pflege, -auswertung,
- Aktivitäten von Netzwerken nach der Auftaktveranstaltung.

Erstberatungen für Kommunen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels:

Allgemeine Voraussetzungen:

Der Sachbericht des Verwendungsnachweises wird vom Berater erstellt und ist vom Antragsteller zu genehmigen. Dieser umfasst die Umsetzung/Ergebnisse der beschriebenen zuwendungsfähigen Schwerpunkte einschließlich Dokumentation der Vor-Ort-Termine (Ergebnisprotokolle, ggf. bildliche Dokumentation).

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

Ausgaben für einen externen fachkundigen Dritten (Sach- und Personalleistungen) über maximal 15 Beratertage, von denen mindestens 5 Beratertage vor Ort stattfinden müssen. Hierbei ist das Beihilfe- und Vergaberecht zu beachten. Dieser muss einschlägige Erfahrungen in der Beratung bei partizipativen Diskussionsprozessen, insbesondere in kommunalen/regionalen Planungen (Landschaft-, Umwelt-, Stadtplanung mit Kenntnissen in Stadtklimatologie) und/oder in Meteorologie, Klimaschutz / Klimawandel und seinen Folgen besitzen.

Der Förderhöchstbetrag beträgt maximal 15.000 Euro.

Nicht zuwendungsfähig sind:

(Eigen-)Leistungen von Gebietskörperschaften zur Vor- und Nachbereitung von Beratungstagen und damit verbundenen Veranstaltungen.